

Benutzungs- und Gebührenordnung des Sprachdidaktischen Zentrums (SZ) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 9. November 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 5. November 2015 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung des Sprachdidaktischen Zentrums (SZ) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

§ 1 Benutzung des Sprachdidaktischen Zentrums (SZ)

- (1) Diese Ordnung legt die Modalitäten der Benutzung des SZ für die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und für externe Benutzerinnen und Benutzer fest.
- (2) Diese Satzung wird im SZ ausgehängt. Die Benutzerinnen und Benutzer werden auf diese Satzung hingewiesen.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Zugelassen zur Benutzung des SZ sind Studierende, Lehrbeauftragte und Lehrende der Hochschule. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in Baden-Württemberg, Studierende der Universität Stuttgart sowie Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten können das SZ nutzen, soweit der Studienbetrieb der Hochschule nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Vorlage eines Studierendenausweises (bei Lehrkräften eines Personalausweises und einer Bescheinigung der Schule) sowie die Angabe der Adresse sind Voraussetzung für die Zulassung der Benutzung.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5,00 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10,00 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,00 Euro erhoben.
- (2) Wird Informationsmaterial nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem das SZ nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und ab dem 3. Öffnungstag eine Gebühr von 0,5 € pro Tag berechnet.
- (3) Kosten für Verbrauchsmaterialien werden auf Unkostenbasis umgelegt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Alle im SZ vorhandenen Materialien stehen allen Benutzerinnen und Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Alle didaktischen Materialien und Einrichtungsgegenstände des SZ hat die Benutzerin/der Benutzer sorgfältig zu behandeln.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer hat den Zustand des didaktischen Materials beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, so wird angenommen, dass es in einwandfreiem Zustand ausgeliehen wurde.
- (4) Für Schäden und Verlust des Materials, die während der Benutzung eintreten, haftet die Benutzerin/der Benutzer. Bei Verlust oder irreparablen Schäden ist Ersatz zu leisten.
- (5) Es ist nicht gestattet, entlehene Materialien an Dritte weiterzugeben.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Das SZ bzw. die Hochschule haftet nicht für den Verlust von Geld, Wertsachen, Garderobe, Taschen u. Ä.

§ 7 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Eintragung in das Ausleihsystem.
- (2) Die Anzahl der auszuleihenden Materialien ist in der Regel unbegrenzt; die Entscheidung trifft das Aufsichtspersonal nach Maßgabe der jeweiligen Nachfrage im Lehrbetrieb bzw. nach Berücksichtigung der Anzahl der vorhandenen Exemplare.
- (3) Kurzfristige Entleihungen zu Kopierzwecken sind erlaubt und müssen bei der Aufsicht angemeldet werden.

§ 8 Leihfrist

- (1) Die reguläre Leihfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine Voranmeldung vorliegt.
- (3) Für hauptamtlich Lehrende verlängert sich die Leihfrist automatisch.

§ 9 Mahnung

Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung. Die Mahngebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

§ 10 Vormerkung

Bücher und Materialien können vorgemerkt werden.

§ 11 Erlöschen des Benutzungsverhältnisses

Verstößt eine Benutzerin/ein Benutzer schwerwiegend gegen die Bestimmung der Benutzungsverordnung, kann ein Ausschluss von der weiteren Nutzung ausgesprochen werden.

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 9. November 2015

Prof. Dr. Martin Fix, Rektor